

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Wangerland (Tourismusbeitragssatzung)

- Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen –

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wangerland erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) einen jährlichen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Sofern die Gemeinde die in Absatz 1 genannten Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, bedient sie sich zu ihrer Durchführung der Wangerland Touristik GmbH. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Absatz 1.

„(3) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

	für Erhebungsjahr:	
	<u>2020</u>	<u>2021</u>
a) für die Tourismusförderung:		
- durch sonstige Entgelte	14,3%	17,1 %
- durch Tourismusbeiträge	44,9%	54,0 %
- durch pflichtigen öffentlichen Anteil	8,6%	8,3 %
im Übrigen durch freiwilligen öffentlichen Anteil.		
b) für die Tourismuseinrichtungen:		
durch Tourismusbeiträge	0,0%	0,0 %.

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen der Bedarfsdeckung des Tourismus dienen. Zu unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen herstellt.
Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Tourismus herstellt.
- (3) Als im Gemeindegebiet allgemein angeboten gelten die Leistungen im Sinne des Abs. 2, soweit die Erwerbstätigkeit mittels einer dort vorhandenen Betriebsstätte (§12 AO), ständigen Vertretung (§13 AO) oder sonstigen regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzten Örtlichkeit ausgeübt und werblich kundgetan wird.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§2). Diese Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten werden beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus dem im Gemeindegebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten die Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die geschuldete Umsatzsteuer bereinigt. Im Gemeindegebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahr). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
 - a) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Erhebungsjahr, im Jahr davor oder im Laufe des vorvergangenen Jahres begonnen wurde;
 - b) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres beendet wurde; als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist, nach Vorteilszonen unterschieden und in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in den Spalten 3 bis 6 bestimmt. Folgende Vorteilszonen werden unterschieden:
Vorteilszone 1: Horumersiel und Schillig
Vorteilszone 2: Hooksiel
Vorteilszone 3: Minsen, Förrien, Hohenkirchen und die fremdenverkehrliche Schwerpunktzone
Vorteilszone 4: übriges Gemeindegebiet.
Die Abgrenzung dieser Vorteilszonen ergibt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung in Spalte 7 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Betrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 3a

Sonder-Maßstab wegen Corona-Krise

- (1) Für das Erhebungsjahr 2021 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Vorteilsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird als Vomhundertsatz ermittelt. Er ergibt sich dadurch, dass der aufgrund von § 1 kalkulierte Aufwand im Sinne dieser Satzung durch die Bemessungsgrundlage (tourismusbedingter Gewinn) aller Beitragspflichtigen dividiert wird. Der Beitragssatz beträgt demnach 4,45 %.

§ 5

Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht und die Beitragsschuld entstehen mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen.
- (3) Während des laufenden Erhebungsjahres kann die Gemeinde Wangerland Vorausleistungen auf den Tourismusbeitrag erheben. Die Vorausleistung wird nach der sich für das laufende Erhebungsjahr voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld bemessen. Dabei wird, sofern der Pflichtige keine Minderungsgründe nachweist, der gegebenenfalls für die Vorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt, andernfalls wird der voraussichtlich maßgebliche Umsatz anhand desjenigen vergleichbarer Betriebe geschätzt. Die Vorausleistungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Heranziehung zur Vorausleistung (Absatz 5).
- (3a) Die Beitragsfestsetzung für das Erhebungsjahr 2021 erfolgt erst nach der rückwirkenden Änderung der Vorteils- und Gewinnsätze gemäß § 3a dieser Satzung. Für die Vorausleistung für das Erhebungsjahr 2022 wird im Falle der Bemessung nach Absatz 3 Satz 3 der für die Vorjahresfestsetzung erklärte Umsatz zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Festsetzung des Beitrags für das abgelaufene Erhebungsjahr werden gezahlte Vorausleistungen angerechnet; ein etwaiger Vorausleistungsüberschuss wird dem Pflichtigen erstattet.
- (5) Die Beitragsfestsetzung und die Anforderung von Vorausleistungen erfolgen durch Bescheid. Der Beitrag bzw. die Vorausleistung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder - soweit die Gemeinde dazu schriftlich auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen Formblatt mitzuteilen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung maßgeblichen Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Umsatzsteuererklärung oder, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Wangerland
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz des beitragspflichtigen Betriebes einholen oder, soweit dies nicht zur Feststellung des nach § 3 Abs. 2 maßgeblichen Umsatzes führt,
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 3 und § 5 des Niedersächsisches Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

a) bei der Gemeinde verfügbaren Namen und Anschriften aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangerland

b) den bei der Gemeinde verfügbaren Daten aus der Veranlagung zum Gästebeitrag nach der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wangerland

erheben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Absatz 1 dieser Satzung der Gemeinde Wangerland die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig mitteilt oder die von der Gemeinde angeforderten geeigneten Nachweise nicht vorlegt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hohenkirchen, den 15.12.2021

Szlezak, Bürgermeister

Anlagen